

Liechtensteinische Gasversorgung
Im Rietacker 4, Postfach 431
FL-9494 Schaan

Tel. +423 236 15 55
Fax +423 236 15 66
lgv@lgv.li / www.lgv.li



Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
und
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Ihr Kontakt: Michael Baumgärtner
Telefon: +423 236 15 58
E-Mail: michael.baumgaertner@lgv.li

Datum: 19. August 2022

Thema: **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes, sowie zur Konsultation der Klimastrategie Liechtenstein 2050**

Sehr geehrte Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni,
sehr geehrte Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu obiger Vernehmlassung und zur Klimastrategie Liechtenstein 2050 nehmen zu können.

Mit der Vorlage zur Revision des Baugesetzes (BAUG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG), des Energieausweisgesetzes (ENAG) sowie der übergeordnet geltenden Klimastrategie 2050 verschärft Liechtenstein die energetischen Anforderungen im Gebäudebereich mit Wirkung ab voraussichtlich Mitte 2023. Nebst Massnahmen zur Steigerung der Gebäudeeffizienz sind Einschränkungen bei der Gebäudetechnik geplant. Mit diesen Gesetzesänderungen übernimmt Liechtenstein die Gebäuderichtlinie II (2010/31/EU) in das nationale Recht. Weil viele Gebäudeplaner und Haustechnikinstallateure länderübergreifend tätig sind, orientieren sich die Gesetzesänderungen inhaltlich zudem am Schweizer Recht, insbesondere an der SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», sowie an den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf vor, dass künftig bei Neubauten und beim Ersatz von gebäudetechnischen Anlagen keine fossilen Brennstoffe (Heizöl und Erdgas) mehr eingesetzt werden dürfen.

Klimastrategie 2050 und Neuerungen der Gebäuderichtlinie II

Die internationale Staatengemeinschaft hat mit dem Übereinkommen von Paris im Jahr 2015 beschlossen, die globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2°C, möglichst jedoch auf unter 1.5°C zu beschränken. Der Liechtensteinische Landtag hat dieses Übereinkommen ratifiziert und die Liechtensteinische Regierung hat daraufhin die Klimavision 2050 erstellt. Die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) befürwortet die im Rahmen der Klimastrategie Liechtenstein 2050 formulierten Ziele der Regierung (insb. Netto-Null-Emissionen bis 2050) und die für die Erreichung dieser Ziele vorgesehenen Massnahmen.

Bankkonto CHF: Liechtensteinische Landesbank AG, 9490 Vaduz, IBAN LI47 0880 0000 0282 5690 4, BIC LILALI2X
Bankkonto EUR: Liechtensteinische Landesbank AG, 9490 Vaduz, IBAN LI27 0880 0000 0190 0909 0, BIC LILALI2X
MwSt.-Nr. 51 552, UID-Nr. CHE-224.997.030, Handelsregister-Nr. FL-0001.096.569-4

Auch die wesentlichen Neuerungen der Gebäuderichtlinie II (2010/31/EU) werden von der LGV begrüsst: Die verschärften Mindestanforderungen an die Gebäudehülle von Neubauten (Art. 6) und bestehenden Bauten (Art. 7), die Einführung von Systemanforderungen an gebäudetechnischen Systemen (Art. 8) und die Steigerung der Energieeffizienz hin zu Niedrigstenergiegebäuden (Nearly Zero Energy Buildings, Art. 9 und 10) sind notwendig und sinnvoll.

Generell plädiert die LGV für eine Technologie-Offenheit, damit die angepeilten Energie- und Klimaziele erreicht werden können. Der Energiemix sollte daher durch Zielwerte gesteuert werden (z.B. CO₂-Zielwerte) und nicht durch Verbote bestimmter Technologien. So weist z.B. eine mit erneuerbaren Gasen betriebene Gasheizung unter Berücksichtigung des Primärenergie-Einsatzes tiefere CO₂-Emissionen auf als eine Wärmepumpe, welche im Winter mit importierter elektrischer Energie, welche im europäischen Strommix in massgeblichen Umfang aus Kohlekraftwerken stammt, betrieben werden muss. In diesem Kontext bieten sich z.B. hybride Geräte an, welche aus einer Gasheizung für die Wintermonate und einer Wärmepumpe für den Rest des Jahres bestehen.

Unser Votum für Technologie-Offenheit und marktwirtschaftliche Lösungen sehen wir durch die Ansprache des Erbprinzen Alois von und zu Liechtenstein anlässlich des Staatsfeiertags am 15. August 2022 bestätigt. Der Erbprinz mahnt explizit zur Vorsicht im Umgang mit staatlichen Lenkungsmaßnahmen wie Subventionen und Verboten und setzt sich für Wettbewerb und marktnahe Instrumente gerade auch in den Bereichen Energiesparen und Investitionen in umweltfreundliche Technologien ein.

Änderungsanträge der LGV zur Klimastrategie 2050

Antrag:

Die Klimastrategie 2050 soll die Produktion von erneuerbaren Gasen mit den Treibhausgasreduktionszielen in der Landwirtschaft verknüpfen. Als Massnahme ist die Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen vorzusehen, welche das Biogas ins Gasnetz einspeisen.

Begründung:

Zu wenig Beachtung schenkt die Klimastrategie 2050 aus unserer Sicht der Verknüpfung der Treibhausgas-Reduktionsziele in der Landwirtschaft mit der Biogasproduktion. Zwar nennt die Klimastrategie die Nutzung der Energie aus Biomasse (Holz, Gülle, Grüngut) als zentrale Massnahme, jedoch fehlt eine Adressierung des brachliegenden Potenzials in der Landwirtschaft. Dazu hat die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) im Dezember 2021 eine Studie veröffentlicht, wonach sich ca. 20% des in die Schweiz importierten Erdgases durch Biogas aus Hofdünger der einheimischen Landwirtschaft ersetzen liessen.¹ Im Winter, wenn die Nutztiere vermehrt im Stall sind, ist die Produktion besonders hoch. Wird das Biogas ins Gasnetz eingespeist, steht es dem gesamten Energiesystem zur Verfügung und kann besonders effizient genutzt werden: In Blockheizkraftwerken (BHKW) bzw. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zur Wärme- und Stromerzeugung, in der Industrie als Prozessenergie, als Treibstoff für die Mobilität und zur Energiespeicherung in Gasspeichern. Wird der Hofdünger, statt auf die Felder ausgetragen, eingelagert und der Energieproduktion zugeführt, verbessert sich die Treibhausgasbilanz der Landwirtschaft entscheidend. Rückstände aus der Biogasproduktion stehen der Landwirtschaft weiterhin als Dünger zur Verfügung.

¹ Burg, V.; Bowman, G.; Thees, O.; Baier, U.; Biollaz, S.; Damartzis, T.; Hersener, J.-L.; Luterbacher, J.; Madi, H.; Maréchal, F.; Moioli, E.; Rüschi, F.; Studer, M.; Van Herle, J.; Vogel, F.; Kröcher, O., 2021: White Paper: Biogas aus Hofdünger in der Schweiz: Energiepotenzial, Technologieentwicklung und Ressourcenmobilisierung. SCCER-BIOSWEET; Birmensdorf, Eidg. Forschungsanstalt WSL.

Änderungsanträge der LGV zum Baugesetz (BauG)

Art. 64 Abs. 4a

Antrag:

Wir beantragen, dass die Möglichkeit einer areal- oder gebäude-internen Kombination von Wärmepumpen (WP), Photovoltaik (PV) und Blockheizkraftwerken (BHKW) auf Stufe Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben und die Messung und Abrechnung elektrischer Energie bzw. ableitend von Herkunftsnachweisen (HKN) aus kombinierten Energieerzeugungs-Systemen aus PV und BHKW geregelt werden.

Begründung:

Die LGV projiziert und betreibt Energiezentralen, in denen mehrere Energieerzeugungs-Anlagen kombiniert werden, im Speziellen teilweise parallel betriebene BHKW, PV-Anlagen und WP. In erster Priorität erzeugen die WP thermische Energie bzw. Wärme und verwenden dazu im Winter hauptsächlich elektrische Energie der BHKW und im Frühling bis Herbst witterungsabhängig der PV-Anlagen. Mit dem Winterbetrieb der BHKW kann importierter elektrischer Energie, welche im europäischen Strommix in massgeblichen Umfang aus Kohlekraftwerken stammt, oder gar einer «Winterstromlücke» entgegengewirkt werden. Gemäss den Schweizer Energieperspektiven 2050+ sollen BHKW auch in der Schweiz insbesondere im Winterhalbjahr einen zunehmenden Beitrag an die Strom- und Wärmeversorgung leisten. In den berechneten Szenarien resultiert rund eine Verdopplung der gekoppelten Strom- und Wärmeproduktion bis zum Jahr 2050 gegenüber dem Jahr 2019.² Diese saisonal aufeinander abgestimmte Kombination von BHKW und PV erlaubt eine hocheffiziente Betriebsführung, welche bereits seitens der Energiekommission so angeregt wurde und sich auch für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bzw. zur Energieversorgung von Arealen bestens eignet. Natürlich ist eine möglichst maximal genutzte Gesamtanlage unabhängig vom Eigenverbrauchanteil sinnvoll. In der Praxis besteht die Schwierigkeit, dass eine Überschuss-Ausspeisung elektrischer Energie von zwei unterschiedlichen Erzeugungsarten bzw. HKN (von PV und BHKW) noch nicht umsetzbar gemacht wurde. Dieser Missstand sollte möglichst rasch behoben werden.

Art. 64c

Antrag 1:

Wir beantragen, dass Liechtenstein auf ein vollständiges Verbot von fossilem Gas beim Heizungsersatz verzichtet und stattdessen zu den Standardlösungen gemäss MuKE 2014 eine Zusatzlösung mit 20% erneuerbarem Gas einführt, wobei das erneuerbare Gas nicht nur in Liechtenstein oder der Schweiz produziert werden muss bzw. aus anderen internationalen Quellen stammen kann.

Eventualantrag zu Antrag 1:

Sollte am vollständigen Verbot von fossilem Gas festgehalten werden, beantragen wir, dass eine entsprechende Standardlösung für den Einsatz von 100% erneuerbarem Gas in Gesetz und Verordnung festgelegt wird, welche folglich auch für Neubauten gilt. Wobei auch hier das erneuerbare Gas nicht nur in Liechtenstein oder der Schweiz produziert werden muss bzw. aus anderen internationalen Quellen stammen kann.

Begründung zu Antrag 1 und zum Eventualantrag:

Mit dem vollständigen Verzicht auf fossile Brennstoffe geht die Vorlage deutlich über die Vorgaben der MuKE 2014 hinaus, welche beim Ersatz eines Heizungsgeräts fossile Brennstoffe im Umfang von bis zu 90% erlauben. Der Umbau der Energieversorgung und die Sanierung des Gebäudebestands benötigen Zeit. Während dieser Übergangsphase wird Gas

² Prognos AG, TEP Energy GmbH, INFRAS AG, Ecoplan AG, 2021: Energieperspektiven 2050+. Exkurs Thermische Stromerzeugung und Wärme-Kraft-Kopplung. Bern, Bundesamt für Energie.

für verschiedene Anwendungen eine wichtige Rolle spielen (z.B. im Bereich Prozessenergie oder BHKW).

Für die vollständige Substitution von fossilen Brennstoffen ist die Anerkennung von internationalen erneuerbaren Gasen als erneuerbare Energie unerlässlich. Die LGV und Gasversorger in der Schweiz treiben die kontinuierliche Ablösung des fossilen Gases durch erneuerbare Gase mit dem Ziel einer dekarbonisierten Gasversorgung bis 2050 seit Jahren voran. Dazu müssen jedoch regulatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für den kontinuierlichen Zubau und eine ausreichende Verfügbarkeit von erneuerbaren Gasen sorgen. Inzwischen haben mehrere Schweizer Kantone gesetzliche Lösungen entwickelt, welche die erneuerbaren Gase, insbesondere Biogas, als erneuerbare Energie im Gebäudebereich anerkennen. Die Lösungen unterscheiden sich hinsichtlich des notwendigen Anteils an erneuerbarem Gas und variieren zwischen 20% (z.B. St. Gallen) und 100% (z.B. Glarus). Im Falle von Glarus zeigt sich, dass zum Erreichen ambitionierter Energie- und Klimaziele alle verfügbaren erneuerbaren Energieträger verwendet werden sollen. So heisst es in der Vernehmlassungsvorlage zur Glarner Energieverordnung explizit, dass Biogas, Wasserstoff und andere synthetische Gase die strengen Anforderungen an eine Wärmeerzeugung ohne fossile CO₂-Emissionen erfüllen können. Der unterschiedliche Stellenwert der erneuerbaren Gase in den Schweizer Kantonen veranschaulicht den föderalistischen Charakter der MuKEn: Sie werden je Kanton individuell interpretiert und in angepasster Form in Gesetz und Verordnung festgehalten.

Wir empfehlen – auch im Kontext mit der grenzüberschreitenden Gewerbetätigkeit im Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz – die Übernahme der vom Grenzkanton St. Gallen verwendeten Ziele, wonach weiterhin Gasheizungen eingebaut werden können, wenn diese mit mindestens 20% erneuerbarem Gas betrieben werden. Umgesetzt wird diese Lösung entweder mit einer Bezugsvereinbarung zwischen Versorger und Kunde während der gesamten Betriebsdauer der Gasheizung oder mit einem einmaligen Vorbezug des für die Lebensdauer der Heizung erforderlichen erneuerbaren Gases, wobei die Bezugsvereinbarung klar zu bevorzugen ist.

Verbesserungswürdig ist an der St. Galler Lösung (und derjenigen der anderen Kantone) der faktische Ausschluss von aus der EU oder dem EWR importierten erneuerbaren Gasen bzw. die Einschränkung auf inländische erneuerbare Gase. Eine Beschränkung auf inländisches Gas ist in Liechtenstein nicht realisierbar. Der Anteil an Biogas aus Liechtenstein und der Schweiz macht einen wachsenden, aber noch kleinen Anteil aus. Das hat einerseits mit dem Potenzial und andererseits mit der einseitigen Schweizer Förderung der Verstromung von Biogas zu tun. Den grösseren Teil beschaffen die Versorger als Zertifikate bei Biogasproduzenten oder -händlern im EU- oder EWR-Ausland. Physisch, z.B. mittels Tankwagen importiertes Biogas ist von der CO₂-Abgabe ausgenommen und kann somit im Treibhausgasregister angerechnet werden. Beim über das Gasnetz importierten erneuerbaren Gas sieht es anders aus: Die aktuellen zollrechtlichen Bestimmungen setzen voraus, dass Erdgas und Biogas bei der Einfuhr stofflich unterscheidbar sind. Weil dies technisch nicht möglich ist, wird Biogas wie «Graugas» behandelt und mit der CO₂-Abgabe belastet. Dieser zolltechnische Umstand führt dazu, dass auch mittels Zertifikaten importiertes Biogas nicht im Treibhausgasinventar angerechnet werden kann und daher das Angebot an diesem Brennstoff knapp und teuer ist. Liechtenstein könnte hier eine Pionierrolle einnehmen, indem es auch ausländische erneuerbare Gase als regenerative Energien anerkennt. Die Instrumente dafür stehen bereit: Im Auftrag des Bundesamtes für Zoll und Grenzschutz (BAZG) führt der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) eine nationale Clearingstelle für erneuerbare Gase. In der Clearingstelle werden, wie das inländische Biogas, auch importierte erneuerbare Gase von den Importeuren und Energieversorgungsunternehmen (EVU) erfasst, gehandelt und verkauft. Die entsprechenden Herkunftsnachweise (HKN) werden der Clearingstelle übermittelt und mit der vierteljährlichen Meldung hochgeladen. Die Clearingstelle analysiert die HKN stichprobenweise. Verantwortlich für den korrekten Import und die Qualität der erneuerbaren Gase bleiben die EVU. Die Schweiz plant, per 2024 ein neues

Herkunftsnachweis-System einzuführen, welches flüssige und gasförmige erneuerbare Brenn- und Treibstoffe umfassen wird und die Clearingstelle ablösen soll.

Als weitere und ebenfalls bereits existierende Garantie für eine einwandfreie Qualität der Biogas-Zertifikate kann auf die international gültigen Qualitätslabels für Biogas, wie z.B. «naturemade star», zurückgegriffen werden. Diese stellen sicher, dass das produzierte Biogas die Anforderungen der höchsten Nachhaltigkeitsstandards erfüllt und dass die mehrfache Anrechnung der Treibhausgasreduktion auch im Herkunftsland ausgeschlossen ist.

Antrag 2:

Wir beantragen, dass die Regierung für die folgenden Anwendungen Ausnahmen auf Verordnungsstufe regelt: Prozessenergie sowie Hallen- und Grossgebäudeheizung, Blockheizkraftwerke (BHKW), Energiezentralen, Übergangslösungen für den Auf- und Ausbau von Wärmeverbunden/Fernwärme, Kernzonen mit älteren und teils schützenswerten Gebäuden.

Begründung zu Antrag 2:

Für die erwähnten Anwendungen wäre ein sofortiger Verzicht auf fossiles Gas mit kostspieligen Folgen verbunden oder teilweise gar unmöglich. Die LGV plädiert deshalb für eine realistische und wirtschaftlich vertretbare Weiterentwicklung der Wärmeversorgung mit dem Ziel einer dekarbonisierten Gasversorgung bis 2050. In der Übergangszeit bis 2050 stellt Gas für die untenstehend beschriebenen Anwendungen, Nutzungen und Prozesse nach wie vor eine äusserst sinnvolle bis alternativlose Lösung dar:

Prozessenergie sowie Hallen- und Grossgebäudeheizung

Da Prozessenergie in der Vernehmlassung nicht explizit erwähnt wird, gehen wir davon aus, dass sich die Einschränkungen bezüglich gebäudetechnischer Anlagen analog den MuKE 2014 nur auf Wohnbauten mit Fokus Raumwärme beziehen. Somit ist die Gasanwendung für industrielle und gewerbliche Nutzungen und Prozesse (wie z.B. für Trocknungs- oder Umformungsprozesse, aber auch für Einbrennkabinen oder Gastro-Geräte) weiterhin möglich. Für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein sind marktkonforme Energiekosten aus wettbewerblicher Sicht von entscheidender Wichtigkeit.

Blockheizkraftwerke (BHKW)

Mittels Blockheizkraftwerken (BHKW) wird insbesondere im Winter das durch die zunehmende Elektrifizierung strapazierte Stromnetz mit zusätzlicher Stromproduktion entlastet. Gleichzeitig kann die anfallende Abwärme direkt vor Ort genutzt oder in Wärmenetze eingespeist werden. Dadurch weisen BHKW im Vergleich zu anderen Wärmelösungen tiefe Treibhausgasemissionen auf, wie kürzlich im Postulat Nr. 58/2022 der Regierung betreffend der Vorbildfunktion des Staates im Bereich Klima und Energie dargelegt wurde:

		kg CO ₂ -eq
Erdgas	kWh	0.228
Biogas	kWh	0.130
Heizöl EL	kWh	0.301
Fernwärme KVA Buchs	kWh	0.003
Fernwärme Holz	kWh	0.050
Wärme Blockheizkraftwerk Gas	kWh	0.127
Wärme Blockheizkraftwerk Biogas	kWh	0.079
Solarthermie	kWh	0.014
Li-Strom natur	kWh	0.027
PV- Eigenverbrauch	kWh	0.081

Abbildung 1: Direkte und indirekte Treibhausgasemissionen für die Bereitstellung von Endenergie (Quelle: Postulat Nr. 58/2022, S. 26, resp. KBOB / ecobau / IPB 2009/1:2016)

Energiezentralen

Energiezentralen für Wärmeverbunde/Fernwärme werden heute typischerweise mit einem bivalenten System betrieben: Während die Bandlast mit Holzenergie oder Abwärme bereitgestellt wird, wird Gas für die Abdeckung der Not- und Spitzenlast eingesetzt. Dadurch kann einerseits die Versorgungssicherheit gewährleistet und andererseits können Kosten optimiert werden.

Übergangslösungen für den Auf- und Ausbau von Wärmeverbunden/Fernwärme

Der Ausbau eines dichten und somit rentablen Wärmeverbunds bzw. Fernwärme-Netzes benötigt Zeit. Gasheizungen werden als Übergangslösung benötigt, damit die Gebäude nicht grossflächig auf Wärmepumpen umgestellt werden und somit für eine leitungsgebundene Versorgung mit thermischer Energie langfristig verloren gehen. Beispiel: Der Gas- oder Ölkessel ist defekt und das Gebäude wird erst in fünf Jahren mit Fernwärme erschlossen. Eine Überbrückung mit einem Gaskessel-Ersatz bis zur Fernwärme-Umstellung macht für den Liegenschaftseigentümer, den Fernwärme-Betreiber aber auch für die Gemeinde und das Land klar Sinn. Im Kanton Zürich sind als Übergangslösung weiterhin fossile Gase erlaubt, sofern sich das Gebäude in einem Fernwärmegebiet gemäss kommunalem Energieplan befindet und ein Vorvertrag für den Anschluss an die Fernwärme abgeschlossen wurde.

Kernzonen mit älteren und teils schützenswerten Gebäuden

Ein wesentlicher Anteil der Bestandsbauten ist noch ungenügend gedämmt und kann deshalb nur ineffizient und mit hohem Stromverbrauch mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Diese Gebäude benötigen ein Heizsystem welches hohe Vorlauf-Temperaturen bereitstellen kann. In Gebieten ohne Fernwärme-Netz sind Gasheizungen somit oftmals die einzige valable Alternative zu Heizöl. Mit Gas kann die Zeit überbrückt werden, bis der Gebäudebestand saniert ist.

Antrag der LGV zur Übernahme der MuKE 2014 in die Energieverordnung (EnV)

Antrag:

Wir beantragen, dass Elektrizität aus KWK-Anlagen, welche mit erneuerbaren Gasen produziert wird, gleich behandelt wird wie erneuerbare Energie aus anderen Eigenstromerzeugungen (insb. Photovoltaik (PV)):

- Änderungsvorschlag zur Übernahme der MuKE 2014, Art. 1.24 Abs. 3 (Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten):
Elektrizität aus Eigenstromerzeugung wird nicht in die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs einbezogen. Ausgenommen ist Elektrizität aus KWK-Anlagen, die nicht mit erneuerbarem Gas erzeugt wird.
- Änderungsvorschlag zur Übernahme der MuKE 2014, Art. 1.27 Abs. 3 MuKE 2014 (Berechnungsgrundlage Eigenstromproduktion bei Neubauten):
Elektrizität aus KWK-Anlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie ~~nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes (gemäss Art. 1.23)~~ mit erneuerbarem Gas erzeugt wird.

Begründung:

Mittels Blockheizkraftwerken (BHKW) bzw. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird insbesondere im Winter das durch die zunehmende Elektrifizierung strapazierte Stromnetz mit zusätzlicher Stromproduktion entlastet. Gleichzeitig kann die anfallende Abwärme direkt vor Ort genutzt

oder in Wärmenetze eingespeist werden. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass die Technologie BHKW bzw. KWK gegenüber anderen Stromerzeugungstechnologien (insb. Photovoltaik (PV)) nicht mit zusätzlichen gesetzlichen Hürden gebremst wird.

Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Bei der für die Anwendung und Auslegung entscheidenden Verordnung ist im Besonderen auf eine realistische und wirtschaftlich vertretbare Umsetzung zu achten. Nach unserer Einschätzung ist die Einführung bzw. das Inkrafttreten der neuen Regelungen (unter Berücksichtigung des politischen Prozesses) frühestens per 1. Januar 2025 sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für die Ausarbeitung der Anpassungen und der zusätzlichen Massnahmen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Gasversorgung



Peter Gerner
Verwaltungsratspräsident



Michael Baumgärtner
Geschäftsleiter